

## **Benutzungsordnung der Stadt Braunschweig für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für außerschulische Nutzung**

Die Stadt Braunschweig überlässt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität auf schriftlichen Antrag Schulräume und -plätze der städtischen Schulen an Vereine, Verbände und sonstige Benutzergruppen zur einmaligen oder längerfristigen Nutzung für außerschulische Zwecke, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für die Überlassung werden Entgelte nach einem vom Rat der Stadt beschlossenen Entgelttarif erhoben. Über die zu zahlenden Beträge erstellt der Fachbereich Schule und Sport -Sportinstitut- eine Rechnung. Für die Überlassung gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Einrichtungen und Geräte der städtischen Schulräume und -plätze werden in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, überlassen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die Schulräume und -plätze, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass eine Nutzung bei festgestellten Schäden unterbleibt, soweit eine entsprechende Beurteilung dem Nutzer zuzumuten ist.
3. Die Nutzung der überlassenen Schulräume und -plätze, Einrichtungen und Geräte ist nur im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes und Zweckes zulässig. Der Nutzer ist verpflichtet, sie bei Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit in den Zustand zu versetzen, in dem sie übernommen wurden.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte schonend und sachgemäß zu behandeln und für Sauberkeit zu sorgen. Sollte eine Sonderreinigung nach der Nutzung notwendig sein, so hat der Nutzer die Kosten hierfür zu tragen.
5. Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen stattfinden. Der Verantwortliche hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen und ist der Stadt Braunschweig auf Aufforderung namentlich zu benennen.
6. In den Schulräumen und auf den Schulplätzen sind das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
7. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Schulräume und -plätze, Einrichtungen, Geräte und der Zuwege zu den Schulräumen und -plätzen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
8. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Schulräumen und -plätzen, Einrichtungen, Geräten und Zuwegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
9. Der Nutzer hat auf Verlangen der Stadt bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Schulräumen und -plätzen, Einrichtungen, Geräten und Zuwegen gedeckt werden.
10. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, Besuchern oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehen, haften die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haften die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
11. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Schulräumen und -plätzen unberührt.
12. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Kleidung und Wertsachen, es sei denn, der Stadt fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

13. Mitgebrachte Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in Schulräumen und auf Schulplätzen verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Nutzer allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
14. Die Schulleitung übt gem. § 111 NSchG das Hausrecht auf dem Schulgrundstück aus. Von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen vom Schulgrundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung zu untersagen.
15. Die Stadt ist berechtigt, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) an der Kündigung ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
  - b) die Kündigung aus Gründen des Schulbetriebes erforderlich wird,
  - c) gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird,
  - d) der Nutzer in Zahlungsverzug ist,
  - e) der Schulraum oder -platz während der vereinbarten Nutzungszeit mehr als zweimal ohne vorherige Angabe eines Hinderungsgrundes nicht genutzt wird.
16. Erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind vom Nutzer einzuholen. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Braunschweig.
18. Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 2005 in Kraft.

Für die städtischen Sportstätten gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Schule und Sport  
Der Oberbürgermeister  
i. A.

gez.

Schebesta

Braunschweig im November 2005